Hist. Germ. IV Schlesien Qu 438

Namslauer Kreisblatt.

1. Jahrgang. 1891.

Donnerstag, den 8. Januar 1891.

cher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Namslauer Kreisblatt 1891 No 2.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

Breslau, den 19. Dezember 1890.

s-Präsident.

n Zwecke der Verhütung von Unfällen beim Betriebe des Schornsteinfegergewerbes haben Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die Herstellung gewisser, außerhalb Hausraumes anzubringender Schutzvorrichtungen für erforderlich erachtet.

ausreichende Schutzvorrichtungen sind seitens der Herren Minister Aussteigeöffnungen und Schneefangbretter anerkannt worden.

Die Anbringung dieser Schutzvorrichtungen ist indessen nur bei Dächern mit steilerer Neigung zu fordern.

Die Schneefangbretter sind in einer Höhe von mindestens 20 cm. längs der Traufen anzulegen.

Die Aussteigeöffnungen sind in hinreichender Größe neben den isolirt, d. h. außer Verbindung mit besteigbaren Schornsteinen liegenden vagen Schornsteinen, bezw. neben jeder Gruppe solcher Schornsteine in der Dachfläche anzulegen. Die Verschlußklappen derselben müssen seitwärts aufschlagen und eine Vorrichtung haben, mittelst welcher sie im geöffneten Zustande festgestellt werden können.

Die Herstellung der vorbeschriebenen Schutzvorrichtungen ist den Gebäude-Eigenthümern **bei Neubauten** als Bedingung der Rohbauabnahme aufzuerlegen.

Bei schon vorhandenen Baulichkeiten ist die Herstellung entsprechender Schutzvorrichtungen bezw. die Wiederherstellung etwa bereits vorhandener, aber schadhaft gewordener Einrichtungen der in Rede stehenden Art ebenfalls nur bei vorzugsweise steilen und hohen Dächern und nach Maßgabe des von Fall zu Fall zu prüfenden Bedürfnisses den Hausbesitzern durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und eventueller Festsetzung der im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel aufzugeben.

Euer Hochwohlgeboren wollen für die künftige genaue Beachtung der vorstehend mitgetheilten, von den Herren Ministern zur Richtschnur gegebenen Gesichtspunkte durch die Ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden gefälligst Sorge tragen.

Im Anschlusse hieran wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Instruktion vom 14. Januar 1822 zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, welche im § 7 die Anbringung von **innerhalb des Hausraumes** belegenen Seitenöffnungen an den Schornsteinen behufs Reinigung der letzteren vorschrieb, durch die Instruktion des Kgl. Handelsministeriums vom 10. September 1853 (G. S. S. 754) aufgehoben worden ist.

Königl. Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Namslau, den 5. Januar 1891.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten theile ich den städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hierdurch ergebenst mit.

No. 2] Namslau, den 1. März 1889.

Bei Revision einzelner Melderegister ist hier bemerkt worden, daß die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher der Ansicht sind, die Anmeldung zuziehender Personen könne wahlweise durch Umzugsattest oder durch Arbeits- oder Gesindebuch oder auch durch Steuerzettel erfolgen.

Diese Ansicht ist jedoch eine irrige. Nach dem Wortlaut des § 2 der Polizei-Verordnung vom 26. November 1874 (abgedruckt im Kreisblatt pro 1885 S. 456) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Anmeldung in jedem Falle unter Vorlegung des Umzugsattestes zu erfolgen

28165

Lust Sem IV Schlesien Qu 438

Namslauer Kreisblatt.

No. 1. 1891.

Donnerstag, den 8. Januar 1891.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

BIBLIOTHECA UNIVERSITATIS WRATISLAVIENSIS

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 1] Breslau, den 19. Dezember 1890.

Kgl. Regierungs-Präsident.

Zum Zwecke der Verhütung von Unfällen beim Betriebe des Schornsteinfegergewerbes haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die Herstellung gewisser, außerhalb des inneren Hausraumes anzubringender Schutzvorrichtungen für erforderlich erachtet.

Als ausreichende Schutzvorrichtungen sind seitens der Herren Minister Aussteigeöffnungen und Schneefangbretter anerkannt worden.

Die Anbringung dieser Schutzvorrichtungen ist indessen nur bei Dächern mit steilerer Neigung zu fordern.

Die Schneefangbretter sind in einer Höhe von mindestens 20 cm. längs der Traufen anzulegen.

Die Aussteigeöffnungen sind in hinreichender Größe neben den isolirt, d. h. außer Verbindung mit besteigbaren Schornsteinen liegenden vagen Schornsteinen, bezw. neben jeder Gruppe solcher Schornsteine in der Dachfläche anzulegen. Die Verschlußklappen derselben müssen seitwärts aufschlagen und eine Vorrichtung haben, mittelst welcher sie im geöffneten Zustande festgestellt werden können.

Die Herstellung der vorbeschriebenen Schutzvorrichtungen ist den Gebäude-Eigenthümern **bei Neubauten** als Bedingung der Rohbauabnahme aufzuerlegen.

Bei schon vorhandenen Baulichkeiten ist die Herstellung entsprechender Schutzvorrichtungen bezw. die Wiederherstellung etwa bereits vorhandener, aber schadhaft gewordener Einrichtungen der in Rede stehenden Art ebenfalls nur bei vorzugsweise steilen und hohen Dächern und nach Maßgabe des von Fall zu Fall zu prüfenden Bedürfnisses den Hausbesitzern durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und eventueller Festsetzung der im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel aufzugeben.

Euer Hochwohlgeboren wollen für die künftige genaue Beachtung der vorstehend mitgetheilten, von den Herren Ministern zur Richtschnur gegebenen Gesichtspunkte durch die Ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden gefälligst Sorge tragen.

Im Anschlusse hieran wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Instruktion vom 14. Januar 1822 zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, welche im § 7 die Anbringung von **innerhalb des Hausraumes** belegenen Seitenöffnungen an den Schornsteinen behufs Reinigung der letzteren vorschrieb, durch die Instruktion des Kgl. Handelsministeriums vom 10. September 1853 (G. S. S. 754) aufgehoben worden ist.

Königl. Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Namslau, den 5. Januar 1891.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten theile ich den städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hierdurch ergebenst mit.

No. 2] Namslau, den 1. März 1889.

Bei Revision einzelner Melderegister ist hier bemerkt worden, daß die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher der Ansicht sind, die Anmeldung zuziehender Personen könne wahlweise durch Umzugsattest oder durch Arbeits- oder Gesindebuch oder auch durch Steuerzettel erfolgen.

Diese Ansicht ist jedoch eine irrige. Nach dem Wortlaut des § 2 der Polizei-Verordnung vom 26. November 1874 (abgedruckt im Kreisblatt pro 1885 S. 456) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Anmeldung in jedem Falle unter Vorlegung des Umzugsattestes zu erfolgen

28165

hat; die Beibringung anderer Legitimationspapiere ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch behufs Feststellung der Seitens des Anmeldenden zu machenden Angaben bezügl. seiner persönlichen Verhältnisse erwünscht.

Hat eine Person bei ihrer Anmeldung ein Umzugsattest nicht vorgelegt, so ist dieselbe anzuhalten, nachträglich ein solches zu beschaffen. Gleichzeitig ist die betreffende Person dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen.

Ueber die erfolgte Aufforderung zur nachträglichen Beschaffung des Attestes sowie demnächst über den Eingang desselben sind entsprechende Vermerke unter Bezeichnung des Datums in der Colonne „Bemerkungen" zu machen.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche bezw. veranlasse ich, für die Zukunft genau hiernach zu verfahren.

Die Herren Amtsvorsteher wollen bei der nächsten Revision sich davon überzeugen, daß dieser Anordnung überall nachgekommen ist. Bei Einreichung der am 1. Januar 1890 fälligen Berichte sehe ich einer bezüglichen Mittheilung ergebenst entgegen.

Namslau, den 5. Januar 1891.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Dieselbe wird, wie ich höre, immer noch nicht genügend beachtet; namentlich werden bei der Anmeldung vielfach Gesindedienstbücher als Legitimation vorgewiesen, dieselben sind aber zu dem gedachten Zwecke nicht ausreichend, bei der Anmeldung muß vielmehr in **jedem Falle** das Umzugsattest vorgelegt werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei der Revision der Melderegister genau darauf zu achten, ob dieser Bestimmung überall nachgekommen ist.

Bei Einreichung der am 1. d. Mts. bereits fällig gewesenen Berichte sehe ich einer bezüglichen Mittheilung ergebenst entgegen. Ich erwarte, daß diese Berichte **spätestens bis zum 20. d. Mts.** hier eingegangen sein werden.

No. 3] Namslau, den 5. Januar 1891.

Betrifft die Körung von Privat-Beschälern.

In Gemäßheit der §§ 1 und 2 der Körordnung vom 8. Dezember 1856 Amtsblatt 1857 Seite 2) fordere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1891 Hengste als Beschäler gegen ein Deckgeld von weniger als 15 M. oder eine diesem Geldbetrage gleichkommende Entschädigung in Naturalien aufzustellen beabsichtigen, hierdurch auf, die Hengste zur Besichtigung und eventl. Körung

Sonnabend den 31. Januar 1891 Vormittags 10 Uhr

dem Kreis-Schauamt vor Grimm's Hotel hierselbst vorzuführen.

Damit die Commission noch rechtzeitig zusammenberufen werden kann, sind die vorzustellenden Hengste **bis spätestens zum 20. Januar cr.** bei mir anzumelden.

Das Anmeldungsformular muß enthalten: 1. Name des Besitzers, 2. Namen, Farbe und Abzeichen des Hengstes, 3. Alter, 4. Größe, 5. Ursprung, 6. Höhe des geforderten Deckgeldes und 7. den Stationsort.

Diejenigen Hengste, welche gegen ein Deckgeld von 15 M. und mehr als Beschäler aufgestellt werden sollen, sind mir gleichfalls, obschon dieselben einer Körung nicht bedürfen, anzumelden.

Die Herren Gemeinde-Vorsteher des Kreises haben dies in geeigneter Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

No. 4] Namslau, den 6. Januar 1891.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ankäufe von

Roggen,
Hafer und
Roggen-Richtstroh

innerhalb der höchsten Namslau'er Marktpreise für die hiesigen Magazine fortgesetzt werden.

Zur Erleichterung des Absatzes der Grundbesitzer ist es auch gestattet, daß Heu und Stroh direct an die Königlichen Escadrons in Bernstadt und Kreuzburg zur Einlieferung kommen, wenn sich die Grundbesitzer mit den Königlichen Eskadrons-Kommandos wegen Abnahme in directe Verbindung setzen.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, die Kreis-Eingesessenen auf Vorstehendes hinzuweisen.

No. 5] **Invaliditäts- und Alters-Versicherung.**

Dem heutigen Kreisblatt ist als Beilage ein Beschluß des Bundesraths vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

beigefügt.

Dieser Beschluß ist geeignet, etwaige Zweifel bei dem bereits begonnenen Geschäft der Entrichtung und Einklebung von Beitragsmarken in die Quittungskarten zu beseitigen und mache ich daher besonders darauf aufmerksam.

No. 6] Namslau, den 6. Januar 1891.

Des Königs Majestät haben dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. October v. Js. bezw. 20. October v. Js. zu gestatten geruht, auch in den Jahren 1890, 1891 und 1892 je eine Prämien-Lotterie behufs Erwerbung der zur Freilegung des Cöln'er Domes nach der Westseite anzukaufenden Grundstücke zu veranstalten.

Jede Ziehung der Dombau-Prämien-Collecte besteht aus 350 000 Loosen a 3 Mark.

No. 7] Namslau, den 3. Januar 1891.

Nach einer amtlichen Anzeige ist gestern hier ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund getödtet worden, welcher in der Ortschaft Grambschütz und in Namslau mehrere Hunde gebissen hatte. Die durch den Königlichen Kreisthierarzt ausgeführte Section hat den Verdacht der Tollwuth bestätigt.

In Folge dessen ordne ich auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, der Instruction des Bundesraths vom 24. Februar 1881 und des Gesetzes vom 12. März 1881 an, daß in den Ortschaften:

Namslau, Ellguth, Deutsch-Marchwitz, Altstadt, Böhmwitz, Giesdorf, Lankau, Reichen-Grambschütz und Strehlitz vom heutigen Tage bis 3. April cr. alle Hunde an die Kette zu legen oder einzusperren sind.

Wer von den Bestimmungen des § 20 der Instruction vom 12. März 1881 (Amtsblatt Nr. 14 Beilage) Gebrauch machen will, hat sich dieserhalb an die zuständige Polizeibehörde zu wenden.

Hunde, welche frei umherlaufend getroffen werden, **können** sofort getötet werden.

No. 8] Dziedzitz, den 28. December 1890.

Die verehel. Franziska Drya geb. Merder in Erdmannsdorf ist derart dem Trunke ergeben, daß derselben der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. Weymann.

Namslau, den 31. December 1890.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. December 1881 — Kreisblatt Seite 457 — auch bezüglich der 2c. Drya unnachsichtlich anzuwenden.

No. 9] Namslau, den 2. Januar 1891.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau hat dem Vorstand des Lehmgruben'er Mutterhauses (Kleinkinder-Lehrerinnen-Seminar) zu Breslau die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Vereins eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten. Im diesseitigen Kreise findet die Sammlung im Monat März cr. statt.

No. 10] Namslau, den 3. Januar 1891.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau ist dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Rufin hierselbst interimistisch die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Droschkau, Glausche und Reichthal übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 11] Namslau, den 27. December 1890.

Der **Beginn der Schonzeit** für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau ist vom Bezirks-Ausschuß auf **Sonntag den 18. Januar 1891** festgesetzt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 12] Namslau, den 5. Januar 1891.

Unter dem Rindviehbestande des Pächter Andreas Sperling in Bankwitz, diesseitigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

No. 13] Namslau, den 2. Januar 1891.

Vereidet:

der Häusler Franz Fafflok aus Sterzendorf als Gemeinde-Wächter,

der Forstverwalter Ernst Raschke in Sterzendorf als Standesbeamter des Standesamtsbezirks Sterzendorf.

Verpflichtet:

der Rittergutspächter Hans Euen n Jakobsdorf als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Eisdorf.

No. 14] Namslau, den 7. Januar 1891.

Nachweis der im Monat December 1890 aus dem Kreis-Krankenhause entlassenen Personen.

1. Hedwig Kapinus, Arbeiterwittwe aus Skorischau, am 29. October v. J. auf Antrag des Dominium Skorischau aufgenommen, am 22. December v. J. entlassen; 55 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 22 Mk. Verpflegungskosten.
2. Ernst Schöpe, Ackervogt aus Eisdorf, am 1. November v. J. auf Antrag des Dominium Eisdorf aufgenommen, am 22. December v. J. entlassen; 52 Verpflegungstage à 40 Pf., extra-Diät 9 Mk. 30 Pf., zusammen 30 Mk. 10 Pf. Verpflegungskosten.
3. Johann Roßa, Knecht aus Eisdorf, am 1. November v. J. auf Antrag des Dominium Eisdorf aufgenom-

men, am 18. December v. J. gestorben; 48 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 19 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten. Beerdigungskosten 11 Mk. 50 Pf., extra-Diät 9 Mk. 60 Pf., im Ganzen also 40 Mk. 30 Pf.

4. Jakob Neugebauer, Knecht aus Lippe, am 6. November v. J. auf Antrag des Dominium Lippe aufgenommen, am 13. December v. J. entlassen; 38 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 15 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
5. Paul Zedler, Arbeiter aus Eisdorf, am 12. November v. J. auf Antrag des Dominium Eisdorf aufgenommen, am 11. December v. J. entlassen; 30 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 12 Mk. Verpflegungskosten.
6. Caroline Heinrich, Magd aus Eisdorf, am 12. November v. J. auf Antrag des Dominium Eisdorf aufgenommen, am 22. December v. J. enlassen; 41 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 5 Mk., zusammen 21 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.
7. Rosina Papior, Lohngärtnerfrau aus Eisdorf, am 15. November v. J. auf Antrag des Dominium Eisdorf aufgenommen, am 22. December v. J. entlassen; 38 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 5 Mk., zusammen 20 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
8. Rosina Wittek, Arbeiterin aus Eisdorf, am 19. November v. J. auf Antrag des Dominium Eisdorf aufgenommen, am 22. December v. J. entlassen; 34 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 3 Mk., zusammen 16 Mk. 60 Pf. Verpflegungskosten.
9. Katharina Fabian, Magd aus Schwirz, am 22. November v. J. auf Antrag des Bauergutsbesitzers Christian Thomale aus Schwirz aufgenommen, am 13. December v. J. entlassen; 22 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 2 Mk. 50 Pf., zusammen 11 Mk. 30 Pf. Verpflegungskosten.
10. Thomas Fronzek, Schulknabe aus Wallendorf, am 24. November v. J. auf Antrag des Einliegers Thomas Fronzek aus Wallendorf aufgenommen, am 3. December v. J. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 Mk. Verpflegungskosten.
11. Johann Gallus, Dienstjunge aus Kaulwitz, am 24. November v. J. auf Antrag des Dominium Kaulwitz aufgenommen, am 1. December v. J. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
12. Karl Kosmalla, Knecht aus Ellguth, am 2. December v. J. auf Antrag des Vorwerksbesitzers Scupin aus Ellguth aufgenommen, am 13. December v. J. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 Mk. 80 Pf. Verpflegungskosten.
13. Joseph Nowak, Knecht aus Kaulwitz, am 6. December v. J. auf Antrag des Dominium Kaulwitz aufgenommen, am 14. December v. J. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mk. 60 Pf. Verpflegungskosten.
14. Johann Stellmach, Schulknabe aus Sterzendorf, am 6. November v. J. auf Antrag des Dominium Sterzendorf aufgenommen, am 28. December v. J. entlassen; 53 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 21 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.

Die Verpflegungskosten sind bestimmt bis zum 22. d. Mts. an die hiesige Kreis-Communalkasse zu zahlen, widrigenfalls die executivische Einziehung derselben erfolgen müßte.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die zur Ablieferung der Steuern ꝛc. bestimmten Tage sind für das Kalenderjahr 1891 wie folgt festgesetzt worden und wird deren pünktlichste Innehaltung erwartet.

Gemeinde- oder Gutsbezirke.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.
Altstadt, Belmsdorf, Jauchendorf, Deutsch-Marchwitz, Wind.-Marchwitz, Michelsdorf, Mülchen, Niese, Schadegur, Sgorsellitz und Skorischau .	16	16	16	15	15	16	16	17	16	16	16	16
Bankwitz, Brzezinke, Dziedzitz, Eckersdorf, Groditz, Gülchen, Lorzendorf, Proschau, Strehlitz I, II und III und Wallendorf	17	17	17	16	16	17	17	18	17	17	17	17
Creuzendorf, Damnig, Eisdorf, Ellguth, Giesdorf, Gr.-Hennersdorf, Kl.-Hennersdorf, Hönigern, Minkowsky, Saabe, Schwirz, Sterzendorf, Ober- und Nieder-Wilkau	19	18	18	17	20	18	18	19	18	19	18	18
Böhmwitz, Grambschütz, Jakobsdorf, Kaulwitz, Krickau, Lankau, Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Obischau, Paulsdorf, Reichen und Städtel	20	19	19	18	21	19	20	20	19	20	19	19
Bachwitz, Buchelsdorf, Gr.-Butschkau, Kl.-Butschkau, Charlottenthal, Friedrichsberg, Friedrichshilf, Haugendorf, Johannsdorf, Noldau, Nassadel, Polkowitz, Sophienthal, Gr.-Steinersdorf und Kl.-Steinersdorf	21	20	20	20	22	20	21	21	21	21	20	21
Dammer, Dörnberg, Droschkau, Erdmannsdorf, Glausche, Herzberg, Schmograu, Simmelwitz, Städte Namslau und Reichthal	22	21	21	21	23	22	22	22	22	22	21	22

Namslau, den 2. Januar 1891. **Königliche Kreis-Kasse.** Sontag.

Die Magisträte von Namslau und Reichthal und die Herren Ortserheber von Bankwitz, Glausche, Grambschütz, Gülchen, Schwirz, Simmelwitz, Städtel, Sterzendorf und Ober-Wilkau erhalten mit dem gegenwärtigen Kreisblatte die Hebelisten der Gebühren, welche für die behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen pro 1891/92 zu zahlen sind, mit dem Ersuchen, die einzelnen Beträge von den namhaft gemachten Zahlungspflichtigen einzuziehen. Die Ablieferung ist **unter Rückreichung der Hebelisten** mit den **diesmonatlichen Steuern** zur unterzeichneten Kasse zu bewirken.

Namslau, den 2. Januar 1891.

Königliche Kreis-Kasse. Sontag.

Bekanntmachung.

Den Militair-Anwärtern und civilversorgungsberechtigten Invaliden wird hiermit **zur Kenntniß** gebracht, daß allwöchentlich am Mittwoch eine **Vakanzenliste für Militair-Anwärter im** Auftrage des Königlichen Kriegsministeriums herausgegeben wird und dieselbe bei der unterzeichneten Kompagnie in den Dienststunden eingesehen werden kann.

Namslau, den 2. Januar 1891. **Königl. Bezirks-Kompagnie.**

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung von **Chausseezollhebestellen** im Kreise Oels ist auf

Donnerstag den 22. Januar 1891 Vormittags 10 Uhr

Termin in meinem Amtszimmer anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit aufgefordert werden.

Zur Verpachtung gelangen die Hebestellen:

1. **Prietzen** mit einmeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 1. Februar 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Bernstadt-Wilhelminenort);
2. **Groß-Ellguth** mit zweimeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 2. März 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Oels-Groß-Ellguth);
3. **Raake** desgleichen (Kreischaussee Raake-Klein-Oels);
4. **Groß-Weigelsdorf** mit zweimeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 3. März 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Hundsfeld-Groß-Weigelsdorf);
5. **Bernstadt** mit einmeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 1. Mai 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Bernstadt-Reesewitz).

Die Bedingungen liegen im Königlichen Landrathsamte hierselbst zur Einsichtnahme aus. Die Bietungssicherheit beträgt für jede Hebestelle 450 Mark.

Jeder Bieter hat sich **vor** dem Termine über die Verpachtungsbedingungen der einzelnen Hebestellen Kenntniß zu verschaffen.

Oels, den 23. Dezember 1890.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. (gez.) von Kardorff.

Versteigerung.

Donnerstag den 15. Januar cr. von Vormittags 9 Uhr ab

werde ich **in meinem Pfandlokale** im Kgl. Amtsgerichtsgebäude

2 Bettstellen mit Matratzen, diverse Kleiderschränke, Küchenschränke, Commoden, Tische, Stühle, 1 Sopha, 2 Marktkasten, einen großen Posten andere Haus- und Küchengeräthe, darunter viele Kupfer-, Porzellan-, Glas- und Eisengeräthe,

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung freiwillig versteigern.

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Danksagung.

Herr **Dr. med. Volbeding** in **Düsseldorf** hat im vorigen Jahre nach etwa 4wöchentlicher **homöop.** Kur meinen Sohn — Ober-Sekundaner — von einer schweren skrophulösen Augenentzündung, gegen die ich vergeblich 1/4 Jahr ärztliche Hilfe anwandte, glücklich und dauernd geheilt. Indem ich genanntem Herrn hierdurch öffentlich meinen innigsten Dank ausspreche, kann ich allen Augenleidenden Herrn **Dr. Volbeding** auf's Beste empfehlen.

Weizenrodau bei Schweidnitz,
im September 1890.

B. Rotter, Lehrer.

Sophas, Fauteuil, Grossstühle
und eine **Chaise longue**
verkauft preiswerth
G. Gawlich, Tapezierer.

Deutsch-Italienische Wein-Import-Gesellschaft.

Central-Verwaltung: **Frankfurt a. M.**

Kellereien unter königl. italien. Staatskontrolle

in Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, München.

Lager-Kellereien in Pegli-Genua.

Marka Italia

90 Pf. ohne Glas bei Abnahme von 1 Flasche
85 „ „ „ „ „ „ 12 Flaschen

Die Flaschen werden mit 10 Pf. berechnet und zurückgenommen.

Dieser garantirt reine rothe italien. Naturwein eignet sich vorzüglich als tägliches Tischgetränk für weite Kreise und bietet Ersatz für die sogen. billigen Bordeaux-Weine.

Zu beziehen in Namslau von R. Wechmann.

Die obige Firma führt auch sämmtliche anderen Marken der Gesellschaft.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache der verehelichten Schmiedemeister Ernestine Niebisch zu Schmograu, Privatklägerin, gegen die verehelichte Bauer Rosine Steindel zu Schmograu, Angeklagte, wegen öffentlicher Beleidigung hat das Königliche Schöffengericht zu Namslau in der Sitzung vom 25. November 1890, an welcher Theil genommen haben:

1. Lehmann, Gerichts-Assessor, als Vorsitzender,
2. Nelke, Wirthschafts-Inspector,
3. Karkowsky, Gutspächter, als Schöffen,

Angermann, Actuar, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Die verehelichte Bauer Rosine Steindel zu Schmograu ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb mit drei Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle einem Tage Gefängniß bestraft und verurtheilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beleidigten, verehelichten Schmiedemeister Ernestine Niebisch zu Schmograu, wird die Befugniß zugesprochen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses den verfügenden Theil desselben einmal auf Kosten des Angeklagten im Namslauer Kreisblatte bekannt zu machen.

Von Rechts Wegen.

Otto Faltin, Namslau.
R. Koschwitz, Conditor
Ernst Bunke, Cond., Carlsruh,
E. Bohms, Carlsruh,
M. Tara's Nchgf., Carlsruh.
E. Roth, Hofapotheke, Carlsruh.

Echt Düsseldorfer

Punsch-Essenz,

hochfein im Geschmack, empfiehlt

R. Koschwitz' Conditorei.

Eine edle, 5jährige, hochtragende, 2½" große

hellbraune Stute,

vom Königl. Hengst Julock gedeckt, ist zu verkaufen oder gegen ein Paßpferd einzutauschen.

P. Aschenborn,
Kreisbaumeister,
Namslau, Wilhelmstraße No. 15.

Holzverkauf.

Montag den 12. d. Mts.

verkauft die

gräfliche Forstverwaltung Minkowsky

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung **nachstehende**

Bau-, Nutz- u. Brennhölzer.

Circa	40	Stück	Eichen III., IV. V. Cl.,
„	250	„	Eichen-Pfähle, à 2,4 u. 3 m lang,
„	30	„	Eichen-Stangen II. III Cl.
„	21	„	Eschen V. Cl.,
„	11	„	Eschen-Stangen II. Cl.,
„	8	„	Buchen V. Cl.,
„	16	„	Birken IV. V. Cl.,
„	14	„	Birken-Stangen II. Cl.,
„	320	„	Fichten III., IV. V. Cl.,
„	100	„	Fichten-Stangen I. II. Cl. (theils gerodet),
„	30	„	Kiefern IV. V. Cl.,
„	6	Rmtr.	Weißbuchen-Nutzholz (rund),
„	34	„	Birken-Scheit III. Cl.,
„	25	„	Birken-Ast,
„	32	„	Buchen-Ast,
„	32	„	Erlen-Ast,
„	300	„	hart und Nadelholzreisig I. II Cl. (Kullenholz).

Zusammenkunft:
Brauerei hierselbst Vormittags 10 Uhr.

Der Brennholzverkauf findet nach Beendigung des Bau- und Nutzholzverkaufes statt.

Minkowsky, den 5. Januar 1891.

Der Förster.

Nach Vorschrift des **Universitäts-Professors Dr. Harless, Königl. Geheim. Hofrath** in **Bonn**, gefertigte:

Stollwerck'sche Brust-Bonbons

seit 25 Jahren bewährt, nehmen unter allen ähnlichen Hausmitteln den ersten Rang ein.

Als Linderungsmittel gegen Husten, Heiserkeit und katharrhalische Affectionen gibt es nichts Besseres.

Vorräthig in versiegelten Packeten zu **40** und **25 Pfg.** in den meisten guten Colonialwaaren-, Droguen-Geschäften und Conditoreien, sowie in Apotheken, durch Firmen-Schilder kenntlich.

Lampenschirme

in großer Auswahl

empfiehlt **O. Opitz.**

Bei meinem Umzuge von Hennersdorf nach Dziedzitz sage ich allen meinen verehrten Hennersdorfer Kunden ein herzliches Lebewohl.

Erdmann Jäschke,
Gastwirth.

Die besten Genussmittel
bei Husten, Heiserkeit, Asthma

Echte Honig Rettig Drops,
„ Spitzwegerich „
„ Zwiebel „

à Beutel 10 Pf. echt nur bei

R. Scheya, Bankwitz.
M. Widule, Dammer.
C. Widule, Erkersdorf.
C. Nowack, Hönigern.
H. Hartmann, Minkowsky.

Dom. Aniolka II

bei **Strenze** hat eine gut erhaltene

Göpeldreschmaschine

zu 4 Pferden billig abzugeben.

Die Annoncen-Expedition
von

Rudolf Mosse, Breslau,

Ohlauer-Strasse 85, 1 Tr.

besorgt pünktlich und zu den **Originalpreisen** der Zeitungen, ohne Spesen,

Inserate jeder Gattung,

z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfts-An- und Verkäufe 2c.

an alle Zeitungen des In- und Auslandes.

Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen **Rabatt** gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

Täglich

frische Pfannkuchen

empfiehlt

R. Koschwitz.

---

600 Thaler

werden zur 1 Hypothek gegen pünktliche Zinsenzahlung bald zu leihen gesucht. Von wem, zu erfragen in in der Exped. d. Bl.

Vollständiger Ausverkauf

wegen Aufgabe des Geschäfts.

Durch beendete Inventur verkaufe ich jetzt ☛ **noch billiger als bisher,** ☚ um bis Ostern mein Waarenlager, bestehend in

Leinwand und Schnittwaaren,

geräumt zu haben wegen anderer Unternehmungen.

Hochachtungsvoll

A. Störmer,

☛ **Klosterstraße 25.** ☚

Vorläufige Anzeige.

Der **Männer-Turn-Verein Namslau** arangirt am

Abend des 7. Februar cr.

im **Saale von Grimm's Hotel** einen

Maskenball,

zu dessen Ausführung ein besonderes Comitee gewählt ist, welches hierzu ein geehrtes Publikum aus Stadt und Land freundlichst einladet. Das Comitee wird bestrebt sein, den geehrten Theilnehmern einen genußreichen Abend zu bereiten.

Das Fest-Comitee.

Reichthal, Heyders Hotel.

Sonntag den 11. Januar 1891:

☛ **Zweites** ☚

Abonnements-Concert

(Sinfonie),

ausgeführt von der

Gr.-Wartenberger Stadtkapelle

unter Leitung

des Herrn Kapellmeisters **W. Theile.**

Anfang 8 Uhr. — Kasseneröffnung 7½ Uhr.

Um zahlreichen Besuch bittet ergebenst

Rud. Beihof.

Nach dem Concert:

☛ Tanzkränzchen. ☚

Nebst Beilage.

Nächsten Sonntag 2½ Uhr
lutherischer Gottesdienst.
P. Kluge.

Montag den 12. Januar 1891
Nachmittag 2 Uhr
findet das
Neujahrs-Quartal
der Stellmacher- und Böttcher-Innung
statt, wozu die Herren Innungsmeister hierdurch eingeladen werden.

Der Vorstand.

---

28 goldene und silberne Medaillen und Diplome.
Spielwerke
4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Himmelsstimmen, Castagnetten, Harfenspiel ꝛc.
Spieldosen
2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Stühle ꝛc., **Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet zu Weihnachtsgeschenken,** empfiehlt
J. H. Heller, Bern (Schweiz).
Nur **direkter** Bezug garantirt Aechtheit; illustrirte Preislisten sende franko.

Engl. Bisquit
in größter Auswahl, sowie
Chocoladen
empfiehlt **R. Koschwitz.**

Briefbogen und Couverts
mit
„Gruß aus Namslau"
und
„Gruß aus der Ferne"
empfiehlt **O. Opitz.**

Am 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf die
WIENER MODE
Jährl.: 24 Hefte, 48 color. Modebilder, 12 Schnittmusterbogen.
Schnitte nach Maß gratis!
fl. **1.50** Vierteljährig M. **2.50**
Probenummern in allen Buchhandlungen.

Rauh's Regensburger
Malzkaffee.
Persönlich empfohlen d. H. Pfarrer S. Kneipp.
Voller Ersatz für Bohnenkaffee à Pfd. 50 Pf.
Namslau. **Paul Koschwitz.**

Abreißkalender
empfiehlt billigst **O. Opitz.**

---

600 Mk. werden auf sichere Hypothek bald zu leihen gesucht. Von wem, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ein tüchtiger, fleißiger, nüchterner
Ziegelmeister,
der jahrelang selbstständig als solcher mit Erfolg gearbeitet, dem die besten Zeugnisse zur Seite stehen, sucht veränderungshalber per sofort oder später Stellung.
Jan Zelinski,
Ziegelmeister.
Slopia, Kr. Kempen.

Ein tüchtiger
Stellmachergeselle
findet dauernde Beschäftigung.
Thomas, Stellmachermeister,
Namslau.

Zwei bis drei gesunde kräftige

Ammen

sucht **Charlotte Marschall,**

Vermietherin.

Mädchen,

welche das **Schneidern** erlernen wollen können sich melden, auch nehme ich Mädchen **auf Logi.**

Bertha Dziemba,

Damenschneiderin.

Wohnhaft bei Herrn **Schuhmachermeister Hauschild, Klosterstraße 26.**

Ein Stellmachergeselle

findet dauernde Beschäftigung bei

Schiewek, Stellmachermstr.

Gr.-Marchwitz.

Ein Knabe

kann bald in die Lehre treten bei

L. Ziemba,

Schneidermeister, **Namslau.**

Ein Lehrling,

welcher **Schuhmacher** werden will, melde sich bei

Rudolph Schmidt,

Schuhmachermeister.

Herrschaft Friedenthal

Kreis Neisse

sucht für das **Sommerhalbjahr**

12 Männer und 24 Weiber oder Mädchen

zu **Heu-** und **Erntearbeit** und Anfangs zum **Rübenhacken.** Die Arbeiten werden sämmtlich in **Accord** ausgeführt, auch können

einige Jungen

zum **Anspannen** mitkommen.

Ein ordentlicher

Schäferknecht

und ordentlicher

Schäferjunge

können bei **hohem** Lohn sofort in Dienst treten auf

Dom. Nassadel,

Kr. Namslau.

Ein Knabe,

welcher Lust hat

Fleischer

zu werden, kann bald in Lehre treten bei

Otto Liebschwager,

Fleischermeister.

---

2 verheirathete, tüchtige, nüchterne

Arbeiter

finden per sofort oder 1. April dauernde Anstellung.

Paul Wasner,

Wilkau.

Die zweite Etage ist zu vermiethen und zum 1. Juli 1891 zu beziehen.

H. Reichert.

Ring 23 ist der 1. Stock zu vermiethen und 1. Juli zu beziehen.

Hoffmann, Lehrer.

Zum Wurstabendbrot

ladet auf **Donnerstag den 8. d. Mts.** ergebenst ein

Dröse.

Vormittag: Wellwurst.

Unsern verehrlichen Lesern und insbesondere allen Hausfrauen dürfte bei den enorm hohen Fleischpreisen ein Hinweis auf einen mindestens gleichwertigen, aber wesentlich billigeren Ersatz für Ochsenfleisch nicht unwillkommen sein.

Nach dem Ausspruche des englischen Arztes Stubbe enthält eine Unze (gleich 2 Loth) Chocolade mehr Nährstoff als ein Pfund Fleisch und nach den wissenschaftlichen Werken berühmter Aerzte und Chemiker ist die Cacaobohne die einzige Frucht, welche bei verhältnißmäßig geringem Volumen ebensoviel Eiweiß enthält, als gutes Ochsenfleich und daher vollkommen im Stande ist dieses zu ersetzen. Unter den verschiedenartigen aus der Cacaobohne hergestellten Fabrikaten stehen die entölten, leicht löslichen Cacaos in Pulverform obenan und zwar nicht nur ihres hohen Nährwertes, sondern auch ihrer ungemein leichten Verdaulichkeit, sowie der Möglichkeit der schnellsten Zubereitung halber, bei größter Ausgiebigkeit. Aus einem Pfund derartiger Cacaos, z. B. Cacao vero à M. 3.—. in Dosen, M. 2.80. ausgewogen, erzielt man, wenn man auf die Tasse einen Eßlöffel voll davon nimmt, ca. 100 Tassen gute Chocolade, die sich mit Milch und Zucker auf ca 5 Pf. stellt. Als das Beste in zweckmäßiger Einteilung verdient die Herstellung des Cacao vero in Würfelform — genannt Würfel Cacao — hervorgehoben zu werden. Je nach Größe der Tasse sind 1—2 Würfel à 3 Pf. für eine solche erforderlich. 100 Würfel = 1 Pfund. Zwar nicht ganz so ausgiebig wie der Cacao vero, jedoch nicht minder empfehlenswert sind die billigeren Puder-Cacao M. 2.40. — M. 2.—. Wir möchten ferner nicht unterlassen, unsere verehrten Leser darauf aufmerksam zu machen, daß durch deutsche Industrie die ausländischen Fabrikate, die früher den Markt beherrschten, längst an Qualität übertroffen sind. Besonders erfreuen sich die Fabrikate von Hartwig & Vogel in Dresden allgemeiner Beliebtheit. Cacao vero, in Pulver und Würfelform, leicht lösliche Pudercacaos, sowie garantirt reine Chocoladen in größter Auswahl aus der Fabrik von Hartwig & Vogel sind in allen durch Plakate kenntlichen Filialen, Special-Handlungen, Conditoreien, Apotheken ꝛc. ꝛc. erhältlich.

Extra-Beilage zu No. 1 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag den 7. Januar 1891.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die **Invaliditäts- und Altersversicherung,** vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, c. zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen, zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken (§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1) Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere, von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. O). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden, schwarzen, wagerechten, schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist,

daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8) Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „ . . . .*) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

Zu den vorstehend mitgetheilten Bestimmungen des Bundesrathes werden folgende Erläuterungen gegeben:

Durch die Bestimmungen über die **Befreiung vorübergehender Dienstleistungen** von der Versicherungspflicht wird die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, welche nach der Amtsblattbekanntmachung vom 22. v. M. (A.-Bl. Stück 48 Beilage) von den Behörden im Allgemeinen beachtet werden soll, in einzelnen Beziehungen modificirt. Insbesondere werden dadurch **Aufwärter, Aufwärterinnen** u. s. w., welche in Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider bei verschiedenen Arbeitgebern derart übernehmen, daß sie zwar täglich bei jedem einzelnen dieser Arbeitgeber, bei jedem aber nur für kurze, oft auf Bruchtheile von Stunden bemessene Zeit die ihnen zufallende Hausarbeit verrichten und in diesem Sinne „von Haus zu Haus gehen", von der Versicherungspflicht **befreit**. **Dasselbe gilt** rücksichtlich gelegentlicher, oder zwar regelmäßiger aber geringfügiger Arbeiten solcher Personen, welche **berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten**, z. B. von gelegentlich (in der Ernte u. s. w.) mithelfenden Ehefrauen von Arbeitern, oder von selbstständigen Handwerkern, Büdnern u. s. w., die ebenfalls gelegentlich (z. B. in der Ernte) gegen Lohn Arbeitshülfe verrichten, aber nicht berufsmäßig Tagelöhnerei betreiben. **Berufsarbeiter,** welche in einem **ständigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber** stehen, **nebenher** aber (etwa im **Nebenberuf**) auch bei andern Arbeitgebern, ohne ihr ständiges Arbeitsverhältniß zu unterbrechen, einzelne Dienste verrichten, sind rücksichtlich der letzteren von der Versicherungspflicht gleichfalls **befreit**, so daß für diese Nebenarbeit dann, wenn sie in der Kalenderwoche zuerst verrichtet wird, von dem betreffenden Arbeitgeber Beiträge nicht zu entrichten sind (vergl. § 100 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Dagegen sind **Berufsarbeiter, deren Berufsarbeit darin besteht,** daß sie **bei verschiedenen Arbeitgebern** wechselnde Dienste verrichten (z. B. städtische Arbeitsleute, Wegearbeiter, solche landwirthschaftliche Arbeiter, welche kein ständiges Arbeitsverhältniß haben, sondern bei jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie gerade braucht, Hafenarbeiter u. s. w.) nach wie vor **versicherungspflichtig**. Dabei muß es sich aber um Arbeit in **fremdem** Betriebe handeln, während Personen, welche ein selbstständiges für eigene Rechnung betriebenes **Gewerbe** aus der Leistung persönlicher vorübergehender Dienste bei verschiedenen Personen machen, z. B. **selbstständige Dienstmänner,** Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende als Unternehmer eines selbstständigen Gewerbebetriebes der **Versicherungspflicht** nach dem Gesetz

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

nicht unterliegen. Personen, welche als **Wäscherinnen, Plätterinnen** (Büglerinnen), **Schneiderinnen** oder **Näherinnen** Wäsch- oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sind, sofern sie diese Arbeiten **in den Wohnungen ihrer Kunden** verrichten (von Haus zu Haus gehen) und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als **versicherungspflichtige** Arbeiter, wenn sie dagegen jene Arbeiten **in der eigenen Behausung,** sei es für Kunden oder sei es für andere Gewerbetreibende (Ladengeschäfte u. s. w.) verrichten, als Betriebsunternehmer bezw. selbstständige Gewerbetreibende und deshalb als nicht **versicherungspflichtig** zu behandeln.

Wegen der vorübergehenden Beschäftigung gewisser Ausländer im Inlande sind an zuständiger Stelle weitere Entschließungen vorbehalten.

Was die **Entwerthung von Marken** anbetrifft, so findet nach Ziffer II zu 5 der obenerwähnten Bestimmungen des Bundesraths vom 27. November d. J., soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, eine Entwerthung obligatorisch nicht früher statt, als bis die, die Marken enthaltende Quittungskarte **zum Umtausch eingereicht** und dadurch mit den in dieselbe eingeklebten Marken gewissermaßen dem Verkehr entzogen ist. Dann sind **alle** in die Quittungskarte eingeklebten Marken zu entwerthen, ohne Unterschied, ob sie auf Grund der Versicherungspflicht oder ob sie (als Doppelmarken) auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beigebracht worden sind. Die Art dieser Entwerthung bleibt den entwerthenden Stellen freigestellt; nur muß jedenfalls auch auf der Außenseite der Quittungskarte die Thatsache, daß eine Entwerthung der eingeklebten Marken stattgefunden hat, dadurch äußerlich erkennbar gemacht werden, daß mittelst eines Stempels oder handschriftlich der Vermerk „entwerthet", d. h. die Bestätigung, „daß die Marken entwerthet worden sind", auf die Quittungskarte gesetzt und dabei die entwerthende Stelle bezeichnet wird. Diese Entwerthung liegt an letzter Stelle den Vorständen der Versicherungsanstalten ob; andere besondere Stellen, welche zur früheren Vornahme dieser Entwerthung **verpflichtet** sein sollen, werden in Preußen bis auf Weiteres nicht bestellt. Insoweit wird die ministerielle Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (A.-Bl. St. 29 S. 207), nach welcher die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, den den Umtausch besorgenden Ortspolizeibehörden 2c. übertragen worden ist, modificirt: **die Ortspolizeibehörden sollen zur Entwerthung der Marken nicht verpflichtet sein.** Dagegen sind sie wie andere den Umtausch bewirkende Stellen zur Vornahme dieser Entwerthung **befugt.** Im Uebrigen bleibt vorbehalten, bei Bestellung besonderer Beamten für den Umtausch der Quittungskarten (Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J.) oder bei Uebertragung dieses Geschäfts an Krankenkassen 2c. (§§ 112 fg. des Gesetzes) die Entwerthung diesen Stellen zur Pflicht zu machen.

Diese Entwerthung der in umgetauschte Quittungskarten eingeklebten Marken braucht nun aber in allen Fällen nur insoweit zu erfolgen, als die umgetauschten Marken nicht bereits anderweit entwerthet worden sind. Eine solche **frühere Entwerthung,** also eine **Entwerthung von Marken bald nach deren Beibringung,** ist durch Ziffer II zu 2 der Vorschriften des Bundesraths vom 27. November d. J. **den Arbeitgebern und den Versicherten gestattet,** jedoch **nur in der Weise,** daß die betreffende Marke in der Hälfte ihrer Höhe **mit einem schwarzen, schmalen, wagerechten Strich durchstrichen wird.** Andere Zeichen dürfen Arbeitgeber und Versicherte auch zum Zwecke einer Entwerthung nicht auf die Marken setzen; dieselben laufen sonst Gefahr, gemäß §§ 108, 151 des Gesetzes wegen Eintragung unzulässiger Vermerke (Zeichen u. s. w.) in die Quittungskarten, bestraft zu werden, auch würden derart gezeichnete Karten gemäß § 108 a. a. O. behördlich eingezogen werden müssen. Es wird daher vor andern unzulässigen und eigenmächtigen Vermerken und Zeichen ausdrücklich gewarnt. Von der den Centralbehörden eingeräumten Befugniß, für die Fälle der §§ 111, 112, 114, 117 und 120 des Gesetzes eine besondere Entwerthung anzuordnen, ist bis auf Weiteres abgesehen worden.

Breslau, den 19. December 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.